

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Science - Biologie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 12.04.2005

Aufgrund des §2 Abs.4 und des §94 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.3.2000 (GV.NRW. S.190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV.NRW. S.772), hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zulassung zum Studium, Gesamtstudienzeit, Ziel und akademischer Grad
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Art der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Beisitzer
- § 14 Zweck der Masterprüfung
- § 15 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 16 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 17 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 18 Zeugnis und Masterurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zulassung zum Studium, Gesamtstudienzeit, Ziel und akademischer Grad

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer den Bachelorgrad in Biologie oder Biochemie erworben hat. Darüber hinaus muss für die Zulassung der Nachweis der besonderen Eignung erbracht werden gemäß Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung zur Zulassung zum Masterstudiengang Biologie vom
- (2) Die Gesamtstudienzeit im Studium Master of Science – Biologie einschließlich der Masterprüfung und Masterarbeit beträgt 4 Semester. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt 2 Jahre.
- (3) Der Studiengang Master of Science - Biologie führt zu einem berufsbefähigenden Abschluss. Andererseits ist er Voraussetzung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.
- (4) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität den Titel "Master of Science", abgekürzt M.Sc..

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Masterprüfungen bestehen aus einer Summe von studienbegleitenden Fachprüfungen. Für den Mastergrad sind 120 Kreditpunkte zu erwerben.

§ 3

Fristen

- (1) Die Masterprüfungen mit Masterarbeit sollen innerhalb einer Studienzeit von 2 Jahren abgelegt sein. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die geforderten Prüfungsleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Kreditpunkte im ECT-System in den festgesetzten Zeiträumen erworben werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen für den Erwerb der Kreditpunkte als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer für diesen Studiengang an der Hochschule eingeschrieben ist oder gemäß §71 Abs.2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und wer die für den Erwerb der Kreditpunkte bestimmten Studienleistungen erbracht hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren für die Meldung und die Teilnahme an den kreditierten Fachprüfungen.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling in demselben oder in einem verwandten Studiengang (nach Beurteilung des Prüfungsausschusses) die Master- oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Art der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. benotete mündliche Prüfungen und/oder
 2. schriftliche Klausurarbeiten zur Erlangung der Kreditpunkte.
 3. die Masterarbeit

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines Beisitzers (§ 13) abgenommen.

(2) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 30 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten darf 60 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bis zur Note 4 werden die damit verbundenen Kreditpunkte zuerkannt.

(2) Die Fachnoten lauten (ECTS-Grad in Klammern):

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= ausgezeichnet (A = excellent)
über 1.5 bis 2.0	= sehr gut (B = very good)
über 2.0 bis 2.5	= gut (C = good)
über 2.5 bis 3.5	= befriedigend (D = satisfactory)
über 3.5 bis 4.0	= ausreichend (E = sufficient)
über 4.0	= nicht ausreichend (F = fail)

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ist der Mittelwert aus den nach den Kreditpunkten gewichteten Noten der B-Modulprüfungen und der Masterarbeit.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, für die er sich angemeldet hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In Wiederholungsfällen muß ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, kann er diese frühestens nach 4 Wochen wiederholen. Die Wiederholungsfrist soll jedoch innerhalb von einem Semester nach Abschluss der nicht bestandenen Fachprüfung liegen.

(3) Wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, soll sie in einer Frist von 6 Monaten wiederholt werden.

(4) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten benoteten Prüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen ausweist.

(5) Prüfungen können höchstens zweimal, die Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Wiederholungen bestandener Prüfungen sind nicht zulässig.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und im ECT-System erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem entsprechenden Master-Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten und im ECT-System erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren Masterstudiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht wurden,

werden angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dies gilt automatisch für erbrachte Leistungen an ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen. Generell gelten im ECT-System erbrachte Leistungen als gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Masterstudiums an deutschen Hochschulen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind auch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) Wenn Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, sind die Kreditpunkte und die entsprechenden Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und im ECT-System erbrachten Studienleistungen und Prüfungsleistungen, erfolgt bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen und Dokumente von Amts wegen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen im konsekutiven Bachelor-Master-Studiengang Biologie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuß. Er wird als "Ausschuß für die Bachelor- und Masterprüfung in Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf" bezeichnet und nachfolgend stets kurz "Prüfungsausschuss" genannt. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die oder der Studierende muß ein Vordiplom oder Bachelorabschluss im Fach Biologie besitzen. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Letzteres gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Alle Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter müssen dem Fach Biologie angehören. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozesses.

(3) Die/der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),
2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 10),
3. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 12),
4. die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer (§ 13) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 16),
5. die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 18)

6. die Zulassung von Modulen (§15).

§ 13

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Heinrich-Heine-Universität ausüben bzw. ausgeübt haben. Beisitzerin/Beisitzer kann sein, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Diplomprüfung in Biochemie, Chemie oder Biologie abgelegt hat. Die Beisitzerin/der Beisitzer wird von der Prüferin/dem Prüfer vorgeschlagen.

(2) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin/den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling mit dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

§ 14

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des gestuften Studienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling vertiefte Kenntnisse der von ihm gewählten Fächer (siehe § 23) besitzt, die ihn in die Lage versetzen, weitgehend selbstständig Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen, ein Promotionsstudium aufzunehmen oder sich in der beruflichen Tätigkeit weiterzuqualifizieren.

§ 15

Gegenstand, Art, Termine und Umfang der Masterprüfung

Veranstaltung	Kreditpunkte
Wahlpflichtveranstaltungen	8
Master-Module (3)	3x14
Projektpraktikum	30
Pilotarbeit	10
Masterarbeit	30

Wahlpflichtveranstaltungen sind Vorlesungen des Masterstudiums und Masterseminare. Masterseminare müssen insgesamt mindestens 3SWS abdecken, ein Seminar davon muss in Englisch abgehalten worden sein. Die Fachprüfungen erfolgen studienbegleitend.

§ 16

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in Forschung und Lehre im Fach Biologie an der HHU tätig sind. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Masterarbeit orientiert sich an den im Masterstudium gewählten Fächern und wird vom Dozent beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht. Das Thema der Masterarbeit kann erst nach Abschluß der Module und des Projektpraktikums angegeben werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Akademische Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Bei interdisziplinären Themenstellungen kann die Masterarbeit auch im Team erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Prüflings eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht und als selbständige Leistung erkennbar ist.

(5) Die Masterarbeit ist 6 Monate nach Themenausgabe beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Eine Prüferin/ein Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Die zweite Prüferin/der kann sich schriftlich dem Erstgutachten anschließen. Wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinanderliegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das ungewichtete Mittel der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0)". Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§17

Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit, Kolloquium

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im dritten oder vierten Semester angefertigt. Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn alle Module und das Projektpraktikum durchgeführt worden sind.

(2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern.

(3) Der Prüfling hat seine Arbeit in einem Kolloquium in englischer Sprache zu erläutern. Die Ausgabe der Masterurkunde ist abhängig von diesem Nachweis. Einzelheiten, wie z.B. wann und wo der Vortrag gehalten wird, regelt der Betreuer der Masterarbeit, der auch den Nachweis ausstellt.

§ 18

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die Masterprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Noten der drei Modulprüfungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die errechnete Gesamtnote (siehe § 8) aufzunehmen.

(2) Die Heinrich-Heine-Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“, von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und

HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden^{*)}. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis unterzeichnet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde unterzeichnet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Die Urkunden werden mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität versehen.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 8 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sind nach fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses nicht mehr möglich.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Monats nach Abschluss jedes Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen, die entsprechenden Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§21

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 07.03.2005.

Düsseldorf, den 12.04.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Alfons Labisch
Univ. - Prof. Dr. med Dr. phil. MA (Soz.)

^{*)} Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: www.hrk.de (Stichwort: Diploma Supplement)